

2. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Wasserabgabensatzung) vom 01.11.2011 zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Anschlusssatzung) des Wasserversorgungsverbandes Landkreis Fallingbostal (WVF) vom 01.11.2011.

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), wird gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Landkreis Fallingbostal vom 11.11.2013 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Wasserabgabensatzung) vom 01. November 2011 zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Anschlusssatzung) des Wasserversorgungsverbandes Landkreis Fallingbostal (WVF) vom 01. November 2011 erlassen:

§ 1

§ 17 - *Veranlagung und Fälligkeit* – neue Formulierung mit Nennung des Unternehmensnamens des beauftragten Dienstleisters „Stadtwerke Böhmetal GmbH“.

(4) Die Stadtwerke Böhmetal GmbH wird gemäß § 12 (1) des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) beauftragt, im Namen des Wasserversorgungsverbandes Landkreis Fallingbostal die Berechnungsgrundlagen für die Erhebung von Abgaben (Beiträge und Gebühren zur Versorgung der Grundstücke mit Wasser) zu ermitteln und festzusetzen, die Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die zu entrichtenden Abgaben entgegenzunehmen, soweit der Wasserversorgungsverband Landkreis Fallingbostal diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt.

(5) Die Stadtwerke Böhmetal GmbH darf gemäß § 12 (2) NKAG im Namen des Wasserversorgungsverbandes Landkreis Fallingbostal, an Stelle der Beteiligten, Dritte, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu einem Sachverhalt stehen, an den die Abgabepflicht anknüpft, gegen Kostenerstattung verpflichten, ihnen die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 2. Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Walsrode, 11. November 2013

**Wasserversorgungsverband
Landkreis Fallingbostal**

(L.S.)

(Hack)

Verbandsgeschäftsführer

